



ZWA Saalfeld-Rudolstadt · Remschützer Straße 50 · 07318 Saalfeld

Herrn
Hans-Jörg Alex
Oberpreilipp 22
07407 Rudolstadt

Bearbeiter
Frau Stritzke

Tel. Nr.: 03671 579661
Fax Nr.: 03671 2013

10.02.2015

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt, erschienen im Amtsblatt Nr. 19/03 vom 08.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

Anhörung gem. § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) (GVBl. S. 244)

Sehr geehrter Herr Alex,

durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt (ZWA Saalfeld-Rudolstadt) wurde gemäß § 7 der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) eine Kontrolle Ihrer Kleinkläranlage durchgeführt.

Sie betreiben in der

Gemarkung: Oberpreilipp

Flur: 0

Flurstück[e]: 24/3 u. 24/4

eine Kleinkläranlage mit Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung). Diese Kleinkläranlage entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Technik.

Kleinkläranlagen müssen den Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG i.V.m. dem Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (AbwV) entsprechen. Zur Erfüllung der Anforderungen sind Kleinkläranlagen geeignet, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend dieser Zulassung errichtet und betrieben werden.

Dies ergibt sich aus dem „Thüringer Kleinkläranlagenerlass 2010“ vom 31.05.2010 (ThürStAnz Nr. 27/2010, S. 897).

Der weitere Einsatz der vorhandenen Vorbehandlungsanlage ist nicht zulässig, da der ZWA Saalfeld-Rudolstadt den Anschluss Ihres Grundstückes an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage gemäß der aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeption ausschließt.

Anschrift Remschützer Str. 50
07318 Saalfeld

Telefon 03671 5796-0
Telefax 03671 2013
E-Mail info@zwa-slf-ru.de
Internet www.zwa-slf-ru.de

Bank
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BLZ 830 503 03, Kto.-Nr. 272
IBAN DE81 8305 0303 0000 0002 72
SWIFT-BIC HELADEF1SAR

Sprechzeiten
Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Gläubiger-ID DE89ZWA00000074221
Steuer-Nr. 161/144/04172

Verbandsvorsitz. Klaus-Dieter Marten
Geschäftsleiter Andreas Stausberg

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt beabsichtigt nunmehr eine Sanierungsanordnung zu erlassen, die es Ihnen ermöglicht, die vorhandene Kleinkläranlage dem Stand der Technik anzupassen.

Dabei bleibt es Ihnen überlassen, die vorhandene Anlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten (bei baulich gutem Zustand der vorhandenen Anlage) oder sie durch Neubau einer biologischen Kleinkläranlage zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall soll die Frist zur Sanierung der Einleitung 1 Jahr betragen. Danach ist das bisher behandelte Abwasser in einer vollbiologischen Kleinkläranlage nach DIN 4261, Teil 2 bzw. DIN EN 12566-3 zu behandeln.

Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung gem. § 28 ThürVwVfG beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt bis zum

24.02.2015

schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Bei persönlicher Vorsprache empfehlen wir eine vorherige Terminvereinbarung.

Sofern Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen, kann ohne weitere Anhörung zur Sache die Sanierungsanordnung nach Aktenlage erlassen werden.

Wir weisen daraufhin, dass dieses Schreiben noch keine amtliche Verfügung darstellt und deshalb durch einen Rechtsbehelf nicht angefochten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung für Städte
und Gemeinden des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt


Stausberg
Geschäftsleiter


Kopelmann
AL Technologie